

wagen, weil dies der h. Remigius in seinem Testamente streng verboten hätte: '*ipsas autem res nulli homini suo vel alterius in beneficium dare auderet, quia sanctus Remigius hoc in suo testamento terribiliter contradixit*'¹. Da es sich aber in diesem Falle um keine lehnrechtlichen, sondern um advokatorische Ansprüche handelt, kämpft Hinkmar gegen Windmühlen.

Den Schutz über die Reimser Güter in Aquitanien hatte Graf Bernard von Clermont. Hier hatte sich der gleichnamige Graf v. Toulouse Eingriffe erlaubt und seinen Verwandten Hinkmar gebeten, ihm die Güter als Praestaria zu verleihen. Der Erzbischof schlug dies aber rundweg ab, weil es durch das Testament des Remigius durchaus verboten sei: '*quod idem praesul se facturum negat, quia non audeat propter testamentum sancti Remigii, quod id omnino fieri prohibuerit*'².

Wegen der in den Vogesen gelegenen Güter — gemeint sind Kusel und Altenglan in der Bayerischen Pfalz³ — welche das Pech nach Reims zu liefern hatten, wandte sich Hinkmar an seinen Freund Erluin: Er solle König Ludwig zureden, dass er die der Reimser Kirche entrisenen Besitzungen zurückgebe und ihm, dem Erluin, überantworte. Hernach theilt er ihm mit, er habe gehört, dass sich ein gewisser Lantfrid rühme, diese Güter mit Zustimmung Hinkmars vom Kaiser Karl zu Lehen erhalten zu haben. Das sei eine Lüge; alle Könige der Welt sollten es bei ihm nicht zu Wege bringen, dass er seine Zustimmung zu irgend welcher Güterabtretung gebe, wegen der von Remigius in seinem Testamente getroffenen Bestimmungen: '*quod per omnia dicit esse mendacium, nec obtinere posse apud se omnes reges qui sub caelo sunt, ut illas res umquam ab aliquo teneri consentiat propter alligationes, quas sanctus Remigius in testamento suo disposuit*'⁴.

Die Stellen, welche sich in vorstehenden Auszügen auf die Entfremdung oder Verlehnung von Kirchengütern und auf das längere Testament beziehen, entsprechen zum Theil durchaus nicht dem übrigen Inhalte der Briefe, und der letzte enthält sogar eine nachweislich falsche Nachricht, welche aus Flodoard selbst verbessert werden kann. Wenn nämlich behauptet wird, dass Kaiser Karl d. Kahle die Pfälzischen Orte Kusel und Altenglan als Lehen aus-

1) SS. XIII, p. 540, 27. 2) Ebd. p. 543, 3. 3) Auch in der V. Remigii c. 17 verlegt Hinkmar diese Besitzungen in die Vogesen.
4) SS. XIII, p. 544, 40.